

## Behandlung von unverkaufter Saisonware

04. Februar 2021

Unabhängig davon, ob und wie Abschreibungen auf den Warenbestand bei den berücksichtigungsfähigen Fixkosten anerkannt werden, stellt sich die Frage, wie mit unverkauften Lagerbeständen nach Ende der Saison umgegangen werden soll. Aus Sicht der Bundesregierung soll eine Vernichtung von Waren, die einer dauerhaften Wertminderung unterliegen, vermieden werden.

Sollten Warenbestände nicht mehr als verkaufbar angesehen werden, stellt sich deshalb die Frage nach der weiteren Verwendung. Bei einer Spende besteht stets die Gefahr, dass Umsatzsteuer für die gespendete Ware abgeführt werden muss. Denn eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG der Umsatzsteuer, sofern der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Diese Bedingung ist bei unverkaufter Saisonware typischerweise erfüllt. Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich dann gemäß Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 3 UStAE nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Dies ist nicht der Wert von 0, zu dem die Spende erfolgt ist, sondern kann deutlich höher sein.

Die Finanzbehörden beabsichtigen aber, den Verkauf zu einem symbolischen Preis weit unter dem Einkaufspreis als unkritisch anzusehen. Im Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) zu Spenden, der sich in der finalen Abstimmung zwischen Bund und Ländern befindet und bald veröffentlicht wird, ist festgelegt, dass abgesehen von Fällen der Mindest-Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG – z.B. bei Verkauf an nahestehende Personen) hierfür kein fiktiver Einkaufspreis zu ermitteln ist. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist stets das tatsächliche Entgelt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UStG.

Daher empfehlen wir nach aktuellem Stand dringend, wenn möglich von einer Sachspende abzusehen und stattdessen unverkäufliche Ware zu einem symbolischen Preis von ca. 1 € zu veräußern. Sollten sich durch die Veröffentlichung des endgültigen BMF-Schreibens Änderungen des Sachverhalts ergeben – wovon wir nach mündlichen Gesprächen mit den Finanzbehörden nicht ausgehen – werden wir umgehend informieren.